

Antrag

der Abgeordneten Dr. Monika Schaal, Ole Thorben Buschhüter, Karl Schwinke, Ingo Egloff, Anne Krischok, Ties Rabe, Carola Thimm, Michael Neumann (SPD) und Fraktion

**zur Drs. 19/5988
(Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Betr.: Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes – Änderungen aufgrund der Sachverständigenanhörung am 15.04.2010

Das auf der Grundlage geänderter Gesetzgebungskompetenzen am 6. August 2009 vom Deutschen Bundestag beschlossene Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist am 1. März 2010 in Kraft getreten und überlagert seitdem das Hamburgische Naturschutzgesetz (HmbNatSchAG) mit der Folge, dass diverse Regelungen des HmbNatSchG nicht mehr anzuwenden sind. Das gilt unter anderem für das sogenannte Hafenprivileg. Insgesamt besteht seit dem 1. März 2010 wegen der diversen nicht mehr anzuwendenden Vorschriften im HmbNatSchG eine für den Rechtsanwender unklare und unübersichtliche Gesetzeslage.

Trotz dieser für die Hafenwirtschaft und den Naturschutz ersichtlich problematischen Situation, von der spätestens seit August 2009 bekannt war, dass sie zum 1. März 2010 eintreten würde, haben die Fraktionen von CDU und GAL erst infolge eines entsprechenden Antrags der SPD-Fraktion vom Januar diesen Jahres (Drs. 19/5209) und auch erst Mitte April 2010 einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vorgelegt.

Die SPD-Bürgerschaftsfraktion begrüßt den Gesetzentwurf in der Sache grundsätzlich, zumal es mit ihm gelungen ist, die Interessen der Hafenwirtschaft und das strenge Regime des Naturschutzrechts des Bundes zum Ausgleich zu bringen.

Im Rahmen der Sachverständigenanhörung sowie der Senatsbefragung im Wirtschafts- und Umweltausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft am 15. und 29. April 2010 sind jedoch Anregungen und Bedenken zu weiteren Vorschriften vorgetragen worden beziehungsweise zutage getreten, denen Rechnung getragen werden muss. Das betrifft vor allem das als Ordnungswidrigkeit ausgestaltete Verbot garten- oder ackerbaulicher Nutzung an Gewässerrandstreifen, das ohne Kenntnis der davon im Einzelnen betroffenen Flächen oder Betriebe entworfen wurde.

Die SPD-Bürgerschaftsfraktion fordert insbesondere eine Erfassung der vom Verbot garten- oder ackerbaulicher Nutzung von Gewässerrandstreifen betroffenen Betriebe und Flächen. Im Rahmen von Verhandlungen mit den betroffenen Landwirten muss es auch um ihre Bereitschaft gehen, Uferstrandstreifen im Zuge des Vertragsnaturschutzes zu pflegen und/oder sich gegebenenfalls für die Entlassung der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung entschädigen zu lassen. Darüber hinaus muss der Senat entscheiden und der Bürgerschaft darlegen, welche Mittel für Entschädigungsleistungen beziehungsweise zusätzlichen Vertragsnaturschutz aufzubringen sind.

Da das Ziel, einen Biotopverbund im Umfang von 15 Prozent der Landesfläche zu schaffen, nur als realistisch angesehen werden kann, wenn klar ist, in welchem Umfang dieser Verbund bereits gesichert ist und welche Flächen der Senat künftig einbeziehen will, sollte der Senat auch darstellen können, wie weit die Entwicklung des Biotopverbundes bereits ist.

Darüber hinaus fordert die SPD-Bürgerschaftsfraktion eine Pflicht zur Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen bei Naturschutzgebieten (CDU und GAL sehen hier nur eine „Kann-Regelung“ vor) sowie die Einführung einer Berichtspflicht des Naturschutzrates.

Die Bürgerschaft möge demgemäß beschließen:

- I. Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hamburgischen Landesrechts auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Drs. 19/5988) in der Fassung des Zusatzantrages von CDU- und GAL-Fraktion wird wie folgt geändert:
 1. § 9 wird gestrichen.
 2. Die bisherigen §§ 10 bis 30 werden §§ 9 bis 29.
 3. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter den Voraussetzungen der §§ 23 bis 29 BNatSchG bestimmte Teile von Natur und Landschaft als

 1. Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG),
 2. Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG),
 3. Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG),
 4. Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) oder
 5. geschützten Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG)

unter Schutz zu stellen. Nationalparke (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und Naturparke (§ 27 BNatSchG) werden unter den entsprechenden Voraussetzungen durch Gesetz unter Schutz gestellt. Ergänzend zur Unterschutzstellung soll die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde im Fall der Nummer 1 zur Erreichung des Schutzzwecks Pflege- und Entwicklungspläne aufstellen; im Fall der Nummern 2 bis 5 kann sie dies tun.“
 4. § 11 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Geschützte Teile von Natur und Landschaft, ausgenommen geschützte Landschaftsbestandteile sind zu kennzeichnen.“
 5. Hinter § 24 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Naturschutzrat hat über seine Tätigkeit alle zwei Jahre über den Senat einen Bericht an die Bürgerschaft zu erstatten, erstmals zum 30. April 2011.“
 6. § 28 Absatz 1 Nummer 4 wird gestrichen.
 7. Die bisherigen Nummern 5 bis 14 des § 28 Absatz 1 werden Nummern 4 bis 13.
- II. Der Senat wird aufgefordert,
 1. im Rahmen einer Kartierung darzustellen, welche Flächen mit welcher Größe (absolut und prozentual im Verhältnis zur Fläche der Freien und Hansestadt Hamburg) in Hamburg gegenwärtig als Biotop im Biotopkataster erfasst sind, wie sie jeweils miteinander vernetzt sind und welche Biotopausweisungen beziehungsweise -registrierungen in welchem Zeitraum zukünftig geplant

sind, bevor über § 20 Absatz 1 BNatSchG hinaus eine gesetzliche Festlegung zur Schaffung eines Biotopverbundes im Umfang von 15 Prozent des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt,

2. unter Beifügung einer entsprechenden Kartierung darzustellen, welche Flächen und wie viele Betriebe im Einzelnen in welchem Ausmaß von einem Verbot garten- oder ackerbaulicher Nutzung entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer in einer Breite von mindestens 7,50 Meter von der Uferlinie betroffen wären,
3. darzulegen, in welcher Höhe Mittel zur Entschädigung von Betrieben, die durch das Verbot garten- oder ackerbaulicher Nutzung im Sinne des § 9 Absatz 2 HmbNatSchAG-E in ihrer Existenz gefährdet sind, in die Haushaltsplan-Entwürfe 2011/2012 einzustellen geplant sind,
4. darzustellen, aus welchen Gründen als Instrument zur Durchsetzung des Verbots garten- oder ackerbaulicher Nutzung an Gewässerrandstreifen – wie im Gesetzentwurf von CDU- und GAL-Fraktion enthalten – das Ordnungsrecht in Form eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes gewählt werden soll und ein Vorgehen im Wege des Vertragsnaturschutzes aus Sicht des Senats nicht in Frage kommt,
5. der Bürgerschaft hierüber bis zum 31.10.2010 zu berichten.

Begründung:

Zu Ziffer I. 1.:

Im Zuge der Senatsbefragung zu § 9 HmbNatSchG-E in der am 29.05.2010 von CDU- und GAL-Fraktion vorgelegten Fassung hat sich herausgestellt, dass weder die den Gesetzentwurf vorschlagenden Fraktionen noch der Senat Angaben zum Sachstand des gegenwärtig bestehenden Biotopverbundes machen konnten. Dementsprechend konnten auch keine Planungen zur Umsetzung des entworfenen § 9 Absatz 1 HmbNatSchAG vorgestellt werden. Diese zwingend nötigen Vorbereitungsmaßnahmen sind zunächst einmal nachzuholen, bevor dann in einem zweiten Schritt eine gesetzliche Vorschrift zum Umfang des Biotopverbundes in Hamburg gestaltet werden kann.

Herausgestellt hat sich im Zuge der Senatsbefragung zu § 9 Absatz 2 HmbNatSchG-E in der am 29.05.2010 von CDU- und GAL-Fraktion vorgelegten Fassung ferner, dass weder den Fraktionen von CDU und GAL als Gesetzesinitiatoren noch dem Senat Erkenntnisse darüber vorliegen, welche Flächen und welche Betriebe im Einzelnen in welchem Ausmaß von einem Verbot garten- oder ackerbaulicher Nutzung von Gewässerrandstreifen betroffen wären. Eine Klärung dieser Punkte ist aber Grundvoraussetzung dafür, um – wie vom Senat beabsichtigt – mit den betroffenen Landwirten zu sprechen, um die vorgesehene Regelung auch umsetzen zu können beziehungsweise eine Entscheidung über die Tragfähigkeit eines solchen Verbots treffen zu können.

Zu Ziffer I. 2.:

Folgeänderung wegen der Streichung von § 9.

Zu Ziffer I. 3.:

Gerade bei Naturschutzgebieten sollten im Interesse einer qualifizierten Flächenkritik neben der Unterschutzstellung auch Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden. Die im CDU-/GAL-Entwurf enthaltene „Kann-Vorschrift“ reicht zur Sicherstellung einer solchen Flächenkritik nicht aus. Stattdessen ist hier eine „Soll-Vorschrift“ zu schaffen.

Zu Ziffer I. 4.:

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind unbedingt als solche zu kennzeichnen, weil anderenfalls an die Unterschutzstellung anknüpfende etwaige Ge- und Verbote nicht befolgt werden können. Die „Soll-Vorschrift“ zur Kennzeichnung geschützter

Teile von Natur und Landschaft im CDU-/GAL-Entwurf ist deshalb in eine „Muss-Vorschrift“ abzuändern.

Zu Ziffer I. 5.:

Mit der Berichtspflicht des Naturschutzrates wird sichergestellt, dass das Parlament regelmäßig über Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege informiert wird. Die Berichterstattungspflicht entspricht – bis auf den Berichtszeitraum – der auch für die Kommission für Bodenordnung geltenden Berichtspflicht.

Zu Ziffer I. 6.:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des gestrichenen § 9.

Zu Ziffer I. 7.:

Folgeänderung wegen des gestrichenen § 28 Absatz 1 Nummer 4.